

107. 1. Sind Gerichtsbeschlüsse von allen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen?
St.P.D. §. 257 Abs. 2.
2. Begründet die Nichtvorlage des Vernehmungssprotokolles aus §. 223 Abs. 1 St.P.D. die Revision?
3. Unter welchen Voraussetzungen darf die Benachrichtigung des Angeklagten und des Verteidigers von einer nach §§. 222. 223 St.P.D. angeordneten Vernehmung unterbleiben?
4. Wird eine durch Nichtbenachrichtigung des Verteidigers begangene Verletzung des §. 223 St.P.D. dadurch geheilt, daß Angeklagter in der Hauptverhandlung einen Antrag auf Wiederholung der Vernehmung nicht stellt?
5. Ist auch ein Mitangeklagter, welcher die Ladung des demnächst kommissarisch vernommenen Zeugen nicht beantragt hatte, gemäß §. 223 St.P.D. zu benachrichtigen?
6. Wann gilt das Urteil als auf einer Gesetzesverletzung beruhend?
St.P.D. §. 376.

III. Straffenat. Ur. v. 18. Februar 1880 g. Th. u. Gen. Rep. 944/79.

I. Schwurgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„Die in der Revisionsbegründung der Angeklagten Ehefrau Th. gegen die formale Gültigkeit des Beschlusses vom 4. Dezember v. J. erhobenen Bedenken sind unbegründet. Der die kommissarische Vernehmung der am Erscheinen verhinderten Entlastungszeugen anordnende

Gerichtsbefchluß ist unterzeichnet: „das Schwurgericht M.“ Daß der Befchluß nicht vom Vorsitzenden, sondern vom Gerichte gefaßt ist, erhellt unmittelbar aus der Unterschrift. Für ein legales Zustandekommen des Befchlusses spricht die Vermutung und keine Bestimmung der Strafprozeßordnung fordert, daß Gerichtsbefchlüsse von allen beschließenden Richtern unterzeichnet werden sollen. Selbst für den Eröffnungsbeschuß der Strafkammer ist eine solche Vorschrift nicht gegeben, obwohl sich dieselbe gegenüber den Bestimmungen in §. 23 St. P. O. vielleicht empfohlen haben würde. Die Formvorschrift über die Unterzeichnung des Urteiles durch die mitwirkenden Richter (§. 275 Abs. 2) kann aber beim Fehlen jedes gesetzlichen Anhaltes für eine ausdehnende Anwendung nicht auf Befchlüsse erstreckt werden.

Auch insoweit ist die Revision der Th. unbegründet, als die Angeklagten nicht bei Vernehmung der Zeugin W. zugezogen sind und das Vernehmungsprotokoll nicht den Verteidigern vorgelegt ist. Angeklagte waren verhaftet, hatten daher nach §. 223 Abs. 2 St. P. O. Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Haftortes abgehalten wurden. Die Zeugin W. ist aber nicht an der Gerichtsstelle, das ist den für die Thätigkeit des Gerichtes bestimmten Räumen, sondern in ihrer Wohnung vernommen. Das Protokoll war den Verteidigern allerdings auch ohne besonderen Antrag vorzulegen. Es ist aber unerfindlich, daß die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift die Verteidigung in irgend einer Weise hat benachteiligen können.

Dagegen hat der auf §. 223 Abs. 1 St. P. O. gestützte Revisionsantrag für begründet erachtet werden müssen. Von dem am Tage vor der Schwurgerichtssitzung vom 5. Dezember anberaumten Termine zur Vernehmung der nach Eröffnung des Hauptverfahrens vorgeschlagenen Entlastungszeugin W. sind die Verteidiger der Angeklagten nicht benachrichtigt worden. Die Vernehmung war am 4. Dezember mittags wegen nachgewiesener Verhinderung der Zeugin beschloffen und sollte so zeitig ausgeführt werden, daß das Protokoll noch in der Schwurgerichtssitzung vorgelegt werden konnte. Der Untersuchungsrichter hat die Vernehmung am 4. Dezember 3 Uhr nachmittags vorgenommen, die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers von dem Termine jedoch „als nicht mehr möglich“ unterlassen. Diese Benachrichtigung durfte aber nach §. 223 nur unterbleiben, wenn dieselbe „wegen Gefahr im Verzuge“ unthunlich war. „Gefahr im Verzuge“ ist nicht gleichbedeutend mit „Aufenthalt für

die Sache“ in §. 191 Abs. 3 St. P. O. Augenscheinlich hat sich aber der Untersuchungsrichter allein durch die Erwägung bestimmen lassen, daß die Benachrichtigung ohne Aufenthalt für die Sache nicht erfolgen könne; denn ein Verlust des Beweismittels bei längererögerung oder eine andere Gefahr im Verzuge ist überall nicht angezeigt. Demnach ist der Verteidigung zu Unrecht die Anwesenheit bei der Beweiserhebung verschränkt und die Möglichkeit zur Ausübung des Fragerechtes aus §. 239 Abs. 2 St. P. O. genommen worden.

Nun haben zwar Angeklagte diesen Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift in der Hauptverhandlung nicht gerügt, auch einen Vertagungsantrag nicht gestellt. Hieraus kann jedoch in schlüssiger Weise ein stillschweigender Verzicht um so weniger entnommen werden, als es an jeder Voraussetzung für die Annahme fehlt, daß Angeklagte von der Verletzung der betreffenden Vorschrift oder auch nur von der Nichtbenachrichtigung der Verteidiger Kenntnis gehabt haben. In letzterer Beziehung ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß die Richterwähnung der Anwesenheit der Verteidiger in dem verlesenen Protokolle nicht auch erkennen läßt, daß die Benachrichtigung unterblieben war. Seitens der Verteidigung ist zwar ebenfalls in der Hauptverhandlung ein Antrag auf Vertagung und auf Wiederholung der Vernehmung nicht gestellt. Diese Unterlassung der bestellten Verteidiger kann aber den Rechten der Angeklagten nicht präjudizieren. Eine Heilung des vorgefallenen Verschens liegt mithin nicht vor.

Anlangend aber den Zusammenhang der Unterlassung mit dem Urteile, so ist ein solcher zwar nicht ersichtlich; ebensowenig aber kann behauptet werden, daß sich nicht das Resultat der Vernehmung durch geeignete Fragen der Verteidigung geändert und diese Änderung auf den Wahrspruch der Geschworenen von Einfluß gewesen sein würde. Die Möglichkeit ist keinesfalls von der Hand zu weisen und sie genügt gegenüber der gesetzwidrigen Beschränkung der Verteidigung zur Aufhebung des Urteiles. Letzteres war aber nicht nur in Ansehung der Ehefrau Th., sondern auch in Ansehung des Chemannes Th. anzuhoben, welcher in seiner Revisionsbegründung ebenfalls Verletzung der §§. 222 und 223 St. P. O. rügt.

Allerdings hatte allein die Ehefrau Th. die Ladung der Zeugin W. erbeten. Der Eröffnungsbeschluß hatte aber die Angeklagten der gemeinschaftlichen Brandstiftung hinreichend verdächtig erklärt, und die Ehefrau Th. hatte in dem Antrage auf Ladung der W. als

Thatsachen, welche dieselbe bekunden werde, solche bezeichnet, welche zur Entkräftung der auf Brandstiftung gerichteten Anklage überhaupt dienen sollten, nicht etwa nur auf ihre eigene Beteiligung sich bezogen. Bei dieser Sachlage aber fehlt es an jedem zureichenden Grunde, die für den Fall der kommissarischen Zeugenvernehmung zum Erfolge der Bestimmungen über die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften allein in Ansehung des Angeklagten zu beachten, auf dessen Antrag die Ladung erfolgt war. Der Wortlaut der §§. 222 und 223 bietet für eine solche Auffassung überall keinen Anhalt. Diese Bestimmungen sprechen allgemein von dem Falle, wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung Hindernisse entgegenstehen, und unterscheiden nicht, ob der Zeuge von Amtes wegen, von der Staatsanwaltschaft, oder auf Antrag des oder eines der Angeklagten beziehungsweise unmittelbar geladen war. Mithin mußte auch der Verteidiger des Angeklagten Th. von der Vernehmung der W. in Kenntnis gesetzt werden. Die Unterlassung dieser Benachrichtigung läßt daher auch die von Th. auf §. 223 St.B.D. gestützte Revision begründet erscheinen.“